

#### 4.1.3.3. *Die moralisch-politische Verwerflichkeit der Straftat*

Als Handlungen, die sich gegen die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse oder gegen Rechte und Interessen der Bürger richten und die deshalb durch die Strafgesetze zu Vergehen oder Verbrechen erklärt und mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit bedroht sind, ist jedes Vergehen und Verbrechen nicht nur eine gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche, sondern stets auch eine *moralisch-politisch verwerfliche* Handlung. Die Strafrechtsnormen der sozialistischen Gesellschaft sind zugleich Ausdruck der moralischen Grundüberzeugungen, Anschauungen und Normen der herrschenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Jede Straftat stellt einen krassen, nicht zu duldbaren und daher prinzipiell zu verurteilenden Verstoß gegen die sozialistische Moral dar.

Entsprechend der in der Gesellschaftswidrigkeit und der Gesellschaftsgefährlichkeit zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen sozial-negativen Qualität der einzelnen Arten von Straftaten ist auch der Inhalt der moralisch-politischen Verwerflichkeit bei den einzelnen Arten von Straftaten verschieden. So stoßen z. B. Vergehen als weniger schwere Verletzungen der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und zugleich moralwidrige Handlungen auf die kritisch mißbilligende und zurückweisende, aber doch zugleich kameradschaftlich helfende Verurteilung der Werktätigen. Anders bei Verbrechen. Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen richten sich als Angriffe auf die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens und der menschlichen Existenz auch gegen die Grundfesten jeder menschlichen Moral und werden deshalb von der friedliebenden Menschheit verabscheut und streng verurteilt. Verbrechen gegen die DDR richten sich als Angriffe auf die Machtverhältnisse der herrschenden Arbeiterklasse gleichzeitig gegen die Existenzgrundlagen der sozialistischen Moral und rufen demzufolge den entschiedenen Protest und die unversöhnliche Kampfansage der Werktätigen gegen die aggressive, konterrevolutionäre Politik des Imperialismus hervor. Tötungsverbrechen sind ebenfalls gegen elementarste Grundlagen der Moral gerichtet und werden folglich zutiefst verabscheut.

Die moralisch-politische Verwerflichkeit als Eigenschaft jeder Straftat überhaupt wird im Strafverfahren wie auch von der Öffentlichkeit in verschiedenen Formen zum Ausdruck gebracht; so in der Anklageschrift und dem Plädoyer des Staatsanwalts, in den Stellungnahmen des Kollektivvertreters oder gesellschaftlichen Anklägers und im Gerichtsurteil oder in der Beratung und Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts.

Mit der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft bilden sich auch verschiedene neue Formen der Feststellung und Äußerung der moralisch-politischen Verwerflichkeit der Straftat heraus. Kam sie in früheren Entwicklungsstadien in erster Linie in der gerichtlichen Bestrafung und darüber hinaus nur in sehr allgemeinen Formen durch die Gesellschaft zum Ausdruck, so geschieht dies jetzt wesentlich umfassender, konkreter und unmittelbarer. Eine bessere und effektivere Durchführung der Strafverfahren und eine große Verhandlungskultur wirkte sich auf den moralisch-politischen Faktor des sozialistischen Strafrechts aus; wobei darunter keineswegs etwa ein abstraktes Moralisieren zu verstehen ist.